

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 77.

Mittwoch, den 26. September

1917.

Amtlicher Teil.

Diejenigen Personen, welche für das Jahr 1918 einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben beabsichtigen, haben, wenn sie rechtzeitig in den Besitz des erforderlichen Wandergewerbescheines gelangen wollen, den Antrag auf Erstattung alsbald und spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzubringen.

Hierbei mache ich auf die nachstehenden, die Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, die Einlösung des Gewerbescheines und die Verpflichtung des Inhabers des Gewerbescheines betreffenden Bestimmungen aufmerksam.

§ 6

des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Einlösung des Gewerbescheines.

Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe §§ 1 und 3 ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Jahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge, sowie die Festlegung der Steuer und der Quittung über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit § 13 enthaltenden Gewerbeschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes einzulösen. Der Gewerbeschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgestellt ist.

§ 8 daselbst.

Verpflichtung des Inhabers des Gewerbescheines.

Der Inhaber des Gewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der tatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen, er darf weder den Gewerbeschein an einen andern überlassen, noch Begleiter in größerer als in der in dem Gewerbeschein angegebenen Anzahl mitführen.

§ 17 daselbst.

Ersetzt durch § 70 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

§ 18 daselbst.

Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

§ 19 daselbst.

Wer nach Einlösung eines Gewerbescheines für das betreffende Jahre ein anderes, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das im Gewerbeschein bezeichnete oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichneten Gegenstände, Waren oder Leistungen ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist als die dem tatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß bei Stellung des Antrages auf Ausstellung des Wandergewerbescheines der Antragsteller von jetzt ab die für den Wandergewerbeschein nach Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichs-

kanzlers vom 4. März 1912 (R.-G.-Bl. S. 189) erforderliche unaufgezogene Photographie in Bisttentartenformat beizubringen hat. Dieselbe muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfhöhe von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen (§ 60d Absatz 3 der Gewerbeordnung) genügt die Photographie des Unternehmers und wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes der Gesellschaft.

Lissa, den 13. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nachdem das Statut für die Drainagegenossenschaft Kloda-Augustowa genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 17 des Statuts zur Wahl des Vorstandes, bestehend aus:

einem Vorsteher,
zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,

zwei Stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl
zweiter Beisitzer des Schiedsgerichts sowie
zweiter stellvertretender Beisitzer des Schiedsgerichts

auf Mittwoch den 10. Oktober, nachmittags 6 Uhr
in das Bürgermeiskrant zu Reisen

eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen werden daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Lissa, den 20. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die formularmäßigen Schlachtungsanträge der in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises wohnhaften Antragsteller sind nach Bescheinigung durch den Gemeindevorw. Gutsvorsteher fortan stets dem zuständigen Distriktskommissar zu übergeben, der für Weiterreichung der Anträge an mich Sorge tragen wird.

Lissa, den 20. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Beschaffung von Milchkannen.

Die Reichsstelle für Speisekarte, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin W 8, Mohrenstraße 58/59, hat Verträge mit Fabriken auf Lieferung von Milchkannen abgeschlossen und ist infolgedessen in der Lage, an Kommunalverbände, Molkereien und einzelne Milchlieferer Milchkannen zu liefern. Bestellungen sind möglichst frühzeitig anzugeben, da die Fabriken mit Fernlieferungen stark beschäftigt sind.

Lissa, den 20. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist der Herr Regierungspräsident in Posen ermächtigt worden, den Handel mit Blumen und Kränzen am Totenfest-Sonntag der Evangelischen und am Sonntag vor Allerheiligen, oder falls Allerheiligen auf einen Sonntag fällt, an diesem Sonntage für die Dauer von zehn Stunden, die jedoch außerhalb der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit liegen müssen, zu gestatten, ohne diese Ausnahme auf

die nach Ziffer II der ministeriellen Anweisung vom 11. Juni 1892 zugelassen sechs Sonntage mit verlängerter Beschäftigungszeit in Anrechnung zu bringen.
Einige Anträge der Beteiligten sind rechtzeitig bei mir eingelangt.

Biffa, den 22. September 1917

Der Landrat.
von Kardorff.

Zu Anschlag an meine Bekanntmachung vom 24. Juli d. Js. — O. P. II. N. 7384 — mache ich hierdurch folgenden Bescheid:

Der Schiffsverkehr wird in ganzer Ausdehnung derogatwässern vom 15. September 1917 ab für Fahrzeuge von 140 Meter Tiefgang eröffnet.

Die Schiffsverkehrsperre, die infolge der Durchbauung des Weichsel Kanal-Raals und der Kanalisierung erforderlich war, (Bekanntmachung vom 24. März 1914 — O. P. II. N. 3111), wird hiermit wieder aufgehoben.

Danzig, den 5. September 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
(Weichselstrombauverwaltung).

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 19. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des V. Armeekorps hiermit folgendes angeordnet:

Die Kriegsanleihe Polen ist mit der Anordnung und Durchführung derjenigen Maßregeln beauftragt, die die Zusammenlegung und Stilllegung industrieller oder gewerblicher Betriebe betreffen.

Die von der Kriegsanleihe Polen in dieser Hinsicht erlassenen Anordnungen sind zu befolgen, die von ihr geforderten Auskünfte sind zu erteilen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1851 (R.-G.-Bl. S. 813) mit Geldstrafe bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 17. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. 1917 S. 375) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Gebrauchte und ungebrauchte Segel, Zelte und Zeltpläne, die nicht mehr als solche Verwendung finden, werden hiermit beschlagnahmt.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Anträge auf Bewilligung von Freigaben sind an das Kriegsamt, Kriegsmaterialabteilung, Berlin SW. 48, Berl. Seidenmannstraße 9/10 zu richten.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 15. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Die Dienststunden des Königl. Distrikts-Amtes Biffa-Ost sind vom 1. Oktober 1917 ab vom 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. festgesetzt.

Sprechstunden für die Distrikts-Eingesessenen sind täglich von 9 bis 12 vormittags.

Bezugscheine werden nur am Montag und Freitag von 10 bis 12 Uhr vormittags ausgegeben.

Die Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies ihren Eingesehenen bekannt geben.

Biffa-Ost, den 25. September 1917.

Der Königl. Distriktskommissar.
Rainprechter.

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen
Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahrs am 18. Oktober 1917.

Aufnahme täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.



Die neue Kriegsanleihe

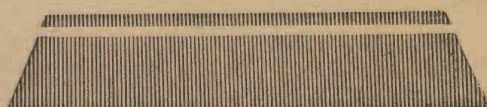
MUSS

ein großer Erfolg werden.

Nach dem Fall von Riga, nach der auf allen Fronten abgeschlagenen Offensive bleibt unsren Gegnern nur noch ein Hoffnungsschimmer: daß wir wirtschaftlich am Ende unsrer Kräfte stehen. —

Ein schlechtes Ergebnis der Kriegsanleihe verlängert den Krieg ins Unabsehbare, weil die Feinde dann neue Zuversicht schöpfen und neue Vernichtungspläne schmieden.

Darum zeichne!



Bekanntmachung

Nr. Q. 1/6. 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertig- erzeugnissen.

Vom 25. September 1917.

(Neufassung von Nr. 3300/1. 17 ZK IIIa vom 1. 3. 17.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegswirtschaftsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz, Bierkorkholz und Korkholzbroden,
- b) Korkabfälle (Korkspäne, Korschrot, Kormehl sowie alle sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände),
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus Kork (auch gebrauchte), insbesondere Korkfleine, Korkplatten, Korkschalen, Kronenfortverschlüsse und ähnliche Verschlüsse mit Korkscheiben oder Korkplättchen als Dichtung, sowie Kunstfleck und sämtliche Erzeugnisse daraus, wie z. B. Kunstfleckstopfen, Kunstfleckbedel, Kunstfleckplättchen usw.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, vgl. jedoch § 15.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nicht sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 bis 7) erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegswirtschaftsministeriums erfolgen.

§ 4.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung, Verarbeitung und Verwendung der beschlagnahmten

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu fälschen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu fälschen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Gegenstände zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Freigabeschein gestattet, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung befolgt werden. Bevor nicht der Freigabeschein, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und vom Königlich Preussischen Kriegsministerium genehmigt, dem Lieferanten vorliegt, darf dieser mit der Lieferung oder Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände nicht beginnen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4), noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Korkabfälle (Korkspäne, Korschrot, Kormehl) sowie alle sonstigen aus der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände, ferner gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben dürfen an die Kriegswirtschafts-Altiengeellschaft veräußert werden, und zwar die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung vorrätigen Mengen an diesen Gegenständen bis zum 25. November 1917, alle paare anfallenden Mengen innerhalb 2 Monaten nach ihrem Anfall. Ist ein Angebot an die Kriegswirtschafts-Altiengeellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, innerhalb der Frist nicht erfolgt, so ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Für die im § 1 c bis e genannten Gegenstände ist die Verwendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, und nur noch unter Beobachtung der im § 9 angegebenen Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. November 1917 dürfen in dringenden Fällen zum Verschluß einer durch Korkverschluß gegen die Gefahr des Verderbens zu sichern Ware (Näzinen, Wein, Bier, Chemikalien usw.) die im § 1 c bis e genannten Gegenstände vom Selbstverbraucher aus eigenen Beständen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verwendet werden. Nachträgliche Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1 c bis e genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Kork- und Kronenfortverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkspunde im Faß, Korkfender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiterverwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entfaltung oder Aufgebrauchung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldestern meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach §§ 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17 R. R. U. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkerzeugnisse gefordert oder bezahlt werden oder, soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs- und Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen erfüllt werden, wenn die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat.

Fortsetzung in der Beilage.

In das Genossenschaftsregister ist heute die **Lieferungs- und Einkaufsvereinigung der Schneidermeister von Lissa und Umgegend**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Lissa i. P. eingetragen worden. Das Statut ist am 16. August 1917 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Beteiligung an öffentlichen Lieferungen und Submissionen,
- b) gemeinschaftlicher Einkauf der zum Betriebe erforderlichen Rohstoffe,
- c) die Herstellung und Verkauf von Bekleidungs- und Ausstattungsstücken auf gemeinschaftliche Rechnung.

Die Bekanntmachungen erfolgen in der Posener Handwerkerzeitung in der Weise, daß zwei Vorstandsmitgliedern unter der Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften setzen. Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen.

Die Haftsumme beträgt 300 Mark für jeden Geschäftsanteil. Höchstzahl der Geschäftsanteile 10.

Zu Vorstandsmitgliedern sind gewählt Paul Ziller, Karl Jenner und Josef Durek in Lissa i. P.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Lissa i. P., den 14. September 1917.
Königliches Amtsgericht.

**Pappel, Esche, Erle u. Birke
sowie Nadelbestände**

zu kaufen gesucht.

**Holzhandlung Karliczek,
Friedrichstraße 6. S.**

Landwirtschaft

zu deren Bearbeitung 2 Pferde genügen, mit Inventar, sofort zu kaufen gesucht. Gefällige Angebote erbittet Steinmeyer, Oberprüßchen b. Braustadt i. Posen.

**Reparaturen
an Nähmaschinen**
werden angenommen bei

**A. Winter, Schloßstraße,
Fahrrad- u. Nähmaschinenhandlung.**

„Fliegenfänger“

das Beste der Gegenwart
empfiehlt

Alexander-Drogerie.

**Maschinenöl,
Cylinderöl,
Wagenfett,
Maschinenfett,
Lederfett,**

günstig abzugeben.

Paul Starzonek, Glogau
Fernsprecher 30.

Der Bezirksausschuß zu Posen hat durch Beschluß vom 26. Juli 1917 — B 861/17. B. A. — eine in der Ausschussung vom 2. Juni 1917 beschlossene **Änderung der Satzung des Sparkassen-Verbandes Posen** vom 4. Mai 1912 genehmigt. Die Satzungsänderung ist in der Sonderbeilage zum Amtsblatt der kgl. Regierung zu Posen vom 14. August 1917, Seite 462 und 463 veröffentlicht. Sie enthält insbesondere neue Bestimmungen über die Kostendeckung, über die Gewinn- und Verlustverteilung sowie über die Bildung einer Sicherheitsrücklage. Ferner sind darin als Erweiterung des Verbandszweckes die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Gelbausegleichs sowie die Pflege des kommunalen Kredits unter den Verbandsmitgliedern neu aufgenommen. Die neugedruckte Verbandsatzung wird in der Kreis-Sparkasse mmentgeltlich ausgegeben.

Lissa, den 18. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Kreissparkasse Lissa
nimmt
Zeichnungen
auf die 7. Kriegsanleihe
gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.

Die Kreissparkasse führt vom 24. d. Mts. ab die durchgehende Arbeitszeit ein.

Die Abfertigung des Publikums kann von Montag, den 24. d. Mts. ab nur noch von 8 bis 2 Uhr erfolgen.

Kreissparkasse.

**Ventzkische 2 und 3-Schar-Pflüge
Kulturpflüge „Sieger“**

mit Reserve-Scharen und Pflugsohlen,

aller Art Eggen und Kultivatoren

liefert sofort

W. Horowski, Kaiser-Friedrichstraße 86.

Telephon 202.

Telephon 202.

**Zwiebeln, Sellerie, Porree,
Petersili**

in jeder Menge kauft zu höchsten Preisen und erbittet Angebote

**Landwirtsch. Industrie- und Handels-G. m. b. H.
Schwiebus.**

Drahtanschrift: Landindustrie.

Fernsprecher 76.

Ich habe eine

Graupenanlage

errichtet und darf Gerste zu Graupe und Grütze gegen Mahlkarten verarbeiten.

Erbitte gefl. sofortige Belieferung.

Dampfmühle M. Borowicz.

Gostyn.

Tel. Nr. 5.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Lissaer Kreisblatt Nr. 77.

Lissa, den 26. September 1917.

Fortsetzung der Bekanntmachung über Beschlagnahme von Korkholz usw.

Kohl-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, zu dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Freigabechein vor dem 25. September 1917 ausgefertigt worden ist.

§ 9.

Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkstopfen usw. (§ 1c) aus Natur- und Kunstkork ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen, sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahmelänge“ zurückbleiben, bergehakt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge“ beträgt. Auf die anfallenden Korkabschnitte findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Benutzung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungekürzten Korkens. Ausnahmen von den Höchstlängen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

	Höchstlänge	Höchststärke	Ausnahmelänge
	mm	mm	mm
Seitkork			
a) für ganze Flaschen .	40	29	45
b) für halbe Flaschen .	40	27	45
Weinkork	25	24	35
Brautwein- und Bierkork .	20	unbeschränkt	30
Medizinkork	20		unbeschränkt
Fachkork	30	33	unbeschränkt
kurze, gerade Kork	25	unbeschränkt	35
Spizkork	25		35
Spunde	30		unbeschränkt
Senfkork	7		
Korkschiben für Kronenkork- und ähnliche Verschlässe 2 1/2			

§ 10.

Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkschiben sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Verarbeitern oder Händlern, insbesondere Althändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbraachern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11.

Stichtag und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Melde Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Mittelgesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

§ 12.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:
1. alle natürlichen und juristischen Personen,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,
die am Stichtage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben.

§ 13.

Meldesteine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldesteinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldesteine sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Die Anforderung der Meldesteine hat bei der Kriegswirtschafts-Mittelgesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Melbenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Festhaltung und Untersuchung der Betriebsrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 15.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

1. neuen Korkstopfen (Pfropfen) (aus Natur- oder Kunstkork) unter 1000 Stück,
2. neuen Korkspunden (aus Natur- oder Kunstkork) unter 500 Stück,
3. neuen Korkschiben (aus Natur- oder Kunstkork) unter 2000 Stück,
4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 5 kg,
5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Erzeugnissen aus Kork (vgl. § 1e), und zwar an neuen unter 5 kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, solange sie sich im unmittelbaren Besitze der Heeres- oder Marineverwaltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung in Gewahrsam haben);

c) Vorräte der im § 1c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa durch amtlichen Freigabechein des Kriegsministeriums zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung oder Verwertung freigegebene Mengen an Korkholz, Korkabsfällen, Korkstopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, veräußert, verwendet oder verhandelt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausfertigungstag zu bezeichnenden Freigabechein.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Kohlstoff-Abteilung Sektion Q, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkbeschlagnahme“ zu tragen.

§ 17.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa vom 1. März 1917 außer Kraft. Posen, den 25. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Q. 2/6. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Korkabsfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Be-

merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände

Von dieser Bekanntmachung werden alle im § 2 aufgeführten Gegenstände betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:			
I. a)	Zierfortholz	für 100 kg	50 M.
b)	Korbfälle	100	60
c)	Korfschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	100	90
d)	Staubfreies Kornmehl (korffarbig) und Korfschleimfisch	100	50
e)	Korfgrieß:		
1.	unfortiert, wie er aus der Mühle fällt	100	20
2.	fortiert (staubfrei)	100	40
f)	Korfschleim	100	10
II.	Neue Korke aus Naturkork:	für 1000 Stück	320
a)	1. Sektorkorke für Versand	1000	150
b)	2. Kragkorke	1000	65
1.	bei einer Länge bis zu 25 mm	1000	80
2.	bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	1000	40
c)	Bierkorke	1000	35
d)	Flache Spunde:		
1.	bis 50 mm Ø	1000	50
2.	von über 50 bis 70 mm Ø	1000	25
e)	Wiedigintorkorke:		
1.	bis 17 mm Länge	1000	35
2.	von über 17 bis 20 mm Länge	1000	45
3.	von über 20 mm Länge	1000	80
f)	Flachkorke	1000	150
g)	Große Spunde bis 60 mm Ø	1000	50
h)	Kurze spitze Korke	1000	
III.	Neue Korke aus Korkfloss:		
a)	Sektorkorke:		
1.	mit Naturkorkplättchen	1000	280
2.	ohne Naturkorkplättchen	1000	150
b)	Wiedigintorkorke	1000	50
c)	Bierkorke	1000	35
d)	Wiedigintorkorke:		
1.	bis 17 mm Länge	1000	22
2.	von über 17 mm bis 20 mm Länge	1000	30
3.	von über 20 mm Länge	1000	40
e)	Flachkorke	1000	70
f)	Große Spunde bis 60 mm Ø	1000	130
g)	Kornentkörkelchen	1000	6
IV.	Gebrauchte Korke (Altkorke):		
A.	Aus Naturkork:		
a)	Sektorkorke, zur Wiederbenutzung geeignet, frei von Bruch	für das Stück	0,12
b)	Wiedigintorkorke, zur Wiederbenutzung geeignet, frei von Bruch		0,02
c)	Bierkorke, zur Wiederbenutzung geeignet, frei von Bruch		0,01
d)	Flachkorke, zur Wiederbenutzung geeignet, frei von Bruch		0,03

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Borräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Arn. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung an Kosten des Schuldigen öffentlich veranlagt werden; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- e) Alle anderen Korke, zur Wiederbenutzung geeignet, frei von Bruch, für das Kilogramm 1,00
- f) Bruchkorke, nur als Abfall verwendbar, 0,40

B. Aus Korkfloss:

- a) Sektorkorke, zur Wiederbenutzung geeignet, frei von Bruch, für das Stück 0,07 M.
- b) Wiedigintorkorke, zur Wiederbenutzung geeignet, frei von Bruch, 0,01
- c) Alle übrigen Korke, zur Wiederbenutzung geeignet, für das Kilogramm 1,00
- d) Bruchkorke, 0,40

V. Aufgearbeitete, zur Wiederbenutzung fertige Altkorke:

- a) Sektorkorke:
1. Naturkorke, für 1000 Stück 200
2. Kragkorke, 1000 120
- b) Bierkorke:
1. Naturkorke, 1000 40
2. Kragkorke, 1000 30
- c) Bierkorke } aus Naturkork { 1000 25
- d) Flachkorke } 1000 50

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen- oder Durchchnittsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV Aa bis e und IV Ba bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 183) angeordneten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 M. beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 M., von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 M. zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. L., betreffend Beschlagnahme und Beschlagnahme von Korkholz usw. vom 25. September 1917 beschlagnahmefreie Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. L. vom 25. September 1917 gestattet ist.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten bei den im § 2 zu I bezeichneten Gegenständen für Bruttogewicht einschließlich Verpackung, bei Vergebung in Säcken und bei den zu II, III und V bezeichneten Gegenständen ausschließlich Verpackung, bei den zu IV bezeichneten Gegenständen bahn- oder postfertig verpackt, — ab Postamt oder Bahnstation —, und zwar bei den zu IV Aa und f und IV Bc und d bezeichneten Gegenständen für das Nettogewicht.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
- a) die Kosten für Fracht oder Porto und bei den im § 2 zu I bis III und V bezeichneten Gegenständen die Kosten für die Verpackung, falls der Höchstpreis ausschließlich Verpackung gilt,
- b) bei Etubung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Entgegnung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den in §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbehörden bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Q, in Berlin SW 48, Verl. Heemannstraße 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft.

Posen, den 25. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armee-Korps.

Bekanntmachung

Nr. W. S. 400/7. 17. R. R. A. L.

betreffend Beschlagnahme und Beschlagnahme- erhebung von Seidengarnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche im Inland befindlichen Seidengarne, soweit nicht in folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind. Seidengarne im Sinne dieser Bekanntmachung sind Seide, Orgazine, Trame und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus Erzeugnissen des Maulbeer- oder Eichen- (Tuffah-) Spinners, ferner für Näh- und Stützwebe bestimmte Schappe- und reale Seidengarne. Von dieser Bekanntmachung sind nicht betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erschwerten Zustande befinden.
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Umdrehungen (Touren) auf den Meter haben (Grenadine, Pöhl, Kreppgarnen usw.). Bei Garnen, welche eine Vordrehung erhalten haben, ist nur die Nachdrehung maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen Auslande (nicht Zollauslande) eingeführt worden sind.***)
4. Alle gefärbten aus Schappe oder realer Seide hergestellten Näh- und Stützwebegarne.
5. Alle Näh- und Stützwebegarne, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in Kleinhandelsgeschäften befinden.
6. Alle Bourrettegarnen, auf welche die Bekanntmachung W. IV. 100/1. 17. R. R. A. Anwendung findet.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlichlich, beschädigt oder zerstört, verleiht, verkauft oder gewerbsmäßig über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Stande verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Diese Ausnahmebestimmung findet also auch keine Anwendung auf die aus dem besetzten feindlichen Gebieten eingeführten Seidengarne.

†) Angebote haben auf den von der Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H. anzufordernden Angebotsprotokollen zu erfolgen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veräußerungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände an die Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin W 30, Viktoria-Platz 8, erlaubt.†)

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird von der Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H. ein Veräußerungsschein, Nr. Bst. 1723 d, in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW 48, Berl. Heilmannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H., Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Falls die Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H. den Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen ablehnt, kann ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Veräußerung unter Einlegung von Mustern an die Kriegs-Rohstoff-

Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 30. November 1917 ihre Bestände an die im Wb. 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. In diesem Falle entscheidet über die Uebnahmepreise mangels Einigung:

- a) soweit Höchstpreise festgesetzt sind gemäß § 2 Wb. 4 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) die zuständige höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, Viktoriastraße 34.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der rohen sowie der gefärbten unerschwert Seidengarne gestattet, die

1. sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem Webstuhl im Webzweig waren,
2. erforderlich sind, um die unter 1 bezeichneten Ketten abzuwickeln.

Die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist zur Erfüllung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung erlaubt, sofern der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse einen ordnungsmäßig ausgefüllten und von der bestellenden Behörde abgestempelten Belegschein 4 a für Seidengarne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besitzt. Vorbrude sind bei der Vorbruderverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums unter Angabe der Vorbrudnummer Bst. 1723 c anzufordern. Anforderungen der Vorbrude sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 20 kg beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Heilmannstr. 10, mit der Aufschrift „Seidengarnbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung bei Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9. Melbescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Melbescheinen zu erfolgen, die bei der Vorbrudverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hebmännstraße 10, unter Angabe der Vorbrudnummer Bst. 1723 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Melbescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Melbeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Melbepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Melbepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besond. nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs, der Geschäftsbrieife und Geschäftsbücher sowie die Bewachung und Unteruchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen melbepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen betreffen, sind an das Webstoff-Melbeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hebmännstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergebenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. S., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hebmännstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagname“ zu versehen.

§ 12. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnamebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. September 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die erlassenen Einzel-Verfügungen W. S. 8/7. 17. R. R. U. und W. S. 9/7. 17. R. R. U. außer Kraft.

Posen, den 26. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. E. 1916/7. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagname von Stachelbraht und Bestandserhebung von Stachelbraht und Stachelbrahtmaschinen. Vom 27. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnamevorschriften nach § 6* der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen nach § 5** der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle Mengen an Stachelbraht,

2. alle Stachelbrahtmaschinen.

Nicht betroffen durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Stachelbraht, die bei einem und demselben Eigentümer oder Gewerksamhalter bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr betragen als 50 Kilogramm.

§ 2. Beschlagname.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Stachelbraht (§ 1 Ziffer 1) wird hiermit beschlagnamt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagname.

Die Beschlagname hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, insbesondere ihre Verwendung oder Weiterverarbeitung, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungsurlaubnis.

Die Veräußerung des beschlagnamten Stachelbrahts ist nur gestattet:

- a) an das Königl. Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstraße 124,
- b) auf Grund einer besonderen Einwilligung des Königl. Ingenieur-Komitees, Pionier-Beschaffungsamt.

§ 5.

Melbepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Melbepflicht an das Königl. Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, Berlin, Kurfürstenstraße 124.

§ 6.

Melbepflichtige Personen.

Rur Meldung verpflichtet sind:

1. Personen, die melbepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Stichtag, Melbefrist, Meldebestimmungen.

Die Meldungen haben über die bei Beginn des 27. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände bis zum 15. Oktober 1917 schriftlich zu erfolgen. Besondere amtliche Melbescheine werden nicht ausgegeben.

Das Königl. Ingenieur-Komitee ist berechtigt, an einem von ihm zu bestimmten Zeitpunkt erneute Meldungen zu fordern.

Die Meldungen haben zu enthalten:

- a) bei Stachelbraht die Gewichtsmengen,
- b) bei Stachelbrahtmaschinen die Anzahl und das Alter der Maschinen.

Mit der Meldung kann gleichzeitig ein Angebot zum Verkauf der Bestände eingereicht werden. Weitere Mitteilungen darf die Meldung nicht enthalten.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königl. Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstr. 124, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft: Stachelbraht“ zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. September 1917 in Kraft.

Posen, den 27. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer vorsätzlich einen beschlagnamten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwirbt, verkauft oder sonst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnamten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Unteruchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verwirbt worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3.000 Mark bestraft.